KLUB DER FREIHEITLICHEN GEMEINDERÄTE

Rathaus

T: +43 (0)4242 205 10 12

Rathausplatz 1

M:+43 (0)650 300 71 78



E: villach.klub@freiheitliche-ktn.at



An den Gemeinderat der Stadt Villach Rathausplatz 1 9500 Villach Dringfilleit: for Inhalt: Nois

25.9. H

25.09.2020

Dringlichkeitsantrag der FPÖ Gemeinderäte gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

Verordnung 5G-Netz-Ausbau - Vorbild Gemeinde Flattach

Die Auswirkungen der neuen 5G Technologie sind noch nicht befriedigend geklärt und viele fachlich kritische Stimmen warnen vor gesundheitlichen Gefahren für Mensch und Tier.

Auf Grund dieser noch nicht fundierten wissenschaftlichen Klärung ist es wichtig, dass dafür gesorgt ist, dass die Bevölkerung keinen zusätzlich weiteren gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt wird.

Deshalb haben sich bereits vermehrt Organisationen damit auseinandergesetzt um den ungehinderten Vortrieb des Ausbaues eines 5G-Netzes zu hemmen, solange nicht eindeutig fachlich fundiert nachgewiesen ist, dass keine zusätzlich weiteren Schädigungen für Mensch und Tier aus dem 5G-Netz-Betrieb gegeben sind. Hier beispielgebend wird erwähnt die Gemeinde Flattach.

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen daher den

Antrag:

Die Stadt Villach soll in Anlehnung an die Verordnung der Gemeinde Flattach vom 20.08.2020-ebenso eine Verordnung beschließen, wodurch Sendeanlagen für den Mobilfunk baubehördlich gleich zu behandeln sind wie sonstige gewerbliche Betriebsanlagen, welche Emissionen abgeben.



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73 A-9831 Flattach

 Fax: 04785/ 567 www.flattach.at

Sachbearbeiter Mag. (FH) Markus Zaiser Amtsleitung DW 12

Zahl: 131-0-89/2020

Betreff: baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach gemäß § 12

im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2, lit. 11. "örtliche Baupolizei" und lit. 12. "örtliche Raumplanung" Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung LGBI Nr. 66/1998 idgF.

(Beschluss des Gemeinderates Flattach vom 09.07.2020)

§ 1

Ab sofort soll die Kärntner Bauordnung 1996 LGBI Nr. 62/1996 idgF. auch bei der Errichtung von baulichen Anlageteilen von Sendeanlagen jeglicher Art (§ 6 Baubewilligungspflicht, § 7 Bewilligungsfreie, mitteilungspflichtige Vorhaben, baubehördliche Aufträge) verpflichtend so angewendet werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung des Kärntner Raumordnungsgesetzes LGBI Nr. 76/1969 (Flächenwidmung), bezogen auf die "Verwendung" des Vorhabens, bei der Vorprüfung zur Bauplatzeignung eingehalten werden.

§ 2

Sendeanlagen des Mobilfunks wären baubehördlich gleich zu behandeln, wie sonstige gewerbliche Betriebsanlagen, welche Emissionen abgeben. Die Flächenwidmungskonformität ist mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen. Dabei wären die Richtlinien der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 bezüglich des Widmungsmaßes einzuhalten.

§3

Sollte das Widmungsmaß (siehe § 2) an der Anrainergrundgrenze nicht eingehalten werden können, dann sind, zum Schutze der erhöhten Immissionen, Abschirmmaßnahmen an der Grundstücksgrenze oder an den Hausaußenwänden dem Anlagenerrichter bzw. dem Anlagenbetreiber vorzuschreiben, damit die von Umweltmedizinern und Baubiologen als zulässig festgelegten Strahlenbelastungen, auf dem Grundstück und im Hausinneren, gewährleistet werden.

Für bereits baubehördlich bewilligte und in Betrieb befindlichen Sendeanlagen, sind nachträgliche Überprüfungen der Standorte auf ihre Widmungskonformität innerhalb der nächsten 3 Jahre unter analoger Anwendung der vorhin geschilderten Kriterien gemäß § 36 Abs 1 K-BO 1996, durchzuführen.

§5.

Für baubehördlich nicht bewilligte Aufrüstungen von Sendeanlagen auf neue Funkanwendungen sind die Bestimmungen des §35 Abs. 5. K-BO 1996 anzuwenden und die Benützung der bestehenden baulichen Anlagen durch die nicht bewilligte Funkanwendung einzustellen.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister: Kurt SCHOBER



An der Amtstafel und im Internet unter www.flattach.gv.at

kundgemacht am: 10.07.2020 abgenommen am: 27.07.2020